

Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Arbeitspflichten, die zugleich Pflichten aus den zivilrechtlichen Verträgen mit den Bürgern sind, hinzuwirken. Im Rahmen ihrer Handelstätigkeit haben die Betriebe des Einzelhandels entsprechend den staatlichen Festlegungen zur Bedarfsermittlung beizutragen und ihre Beziehungen zu den Großhandels- und Herstellerbetrieben so zu gestalten, daß die Bevölkerung auf der Grundlage des Planes kontinuierlich und dem Bedarf entsprechend mit qualitätsgerechten Konsumgütern versorgt wird. Das gleiche gilt entsprechend für die anderen Bereiche. Die sich aus der Komplexität dieser gesellschaftlichen Verhältnisse ergebende Notwendigkeit des Zusammenwirkens von wirtschafts-, arbeits- und zivilrechtlichen Regelungen ist in der Leitungstätigkeit stärker durchzusetzen.

5. Die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte und die Staatlichen Notariate haben durch ihre Rechtsprechung, ihre beratende und entscheidende Tätigkeit die strikte Durchsetzung des ZGB auch weiterhin zu gewährleisten. Durch eine

breite und wirksame Öffentlichkeitsarbeit haben sie den Bürgern ihre Rechte und Pflichten zu erläutern und ihnen bei ihrer Verwirklichung Hilfe und Unterstützung zu geben. Sie haben die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zu übermitteln und den Betrieben Hinweise und Empfehlungen für die Verbesserung ihrer Rechtsarbeit zu geben.

Die zurückliegenden 10 Jahre haben nachdrücklich bestätigt, daß das Zivilgesetzbuch seinem gesellschaftlichen Auftrag vollauf gerecht geworden ist. Ausgehend von den realen und für lange Zeit wirkenden gesellschaftspolitischen Bedingungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR beinhaltet es eine reale Prognose der zivilrechtlichen Beziehungen. Es erweist sich somit als stabiles und in die Zukunft gerichtetes Gesetzeswerk, das sich in der tagtäglichen Praxis bewährt.

Völkerrechtliche Kodifikation zum Schutz der Meeresumwelt gegen Verschmutzung

Dr. OSKAR HUGLER, Berlin

Seit dem Beginn der 70er Jahre, insbesondere seit der Stockholmer UN-Konferenz über die menschliche Umwelt von 1972, spielen Probleme des Umweltschutzes in der Tätigkeit der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen eine immer größere Rolle.¹ In einer Reihe völkerrechtlicher Grunddokumente ist bereits eine maßgebliche Orientierung für die Zusammenarbeit der Staaten zur Weiterentwicklung des internationalen Umweltrechts gegeben worden.²

Mit der Annahme der „Montrealer Richtlinien zum Schutz der Meeresumwelt vor von landseitigen Quellen ausgehender Verschmutzung“ am 19. April 1985 wurde nunmehr ein neues wichtiges Kodifikationsvorhaben des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) abgeschlossen.³ Damit wurde neben der auf der Wiener Diplomatenkonferenz am 22. März 1985 verabschiedeten „Konvention über den Schutz der Ozonschicht“ ein weiterer Hauptgegenstandsbereich des im Oktober 1981 in Montevideo beschlossenen Programms zur Entwicklung und periodischen Überprüfung des Umweltrechts erfüllt.^{1,2,3,4}

Die Montrealer Richtlinien leiten sich aus internationalen Verträgen und aus den Erfahrungen bei deren praktischer Anwendung ab. Sie sind im Schwerpunkt darauf gerichtet, die Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und die regionale Zusammenarbeit der Staaten zu unterstützen.

Die Richtlinien, die mit der Entscheidung des UNEP-Verwaltungsrates 13/18 vom 24. Mai 1985 den interessierten Staaten zur praktischen Nutzenanwendung empfohlen wurden, sind rechtlich nicht verbindlich. Gleichwohl sind sie nicht ohne rechtliche Bedeutung, zumal sich in ihnen eine umfangreiche Staatenpraxis verkörpert, die ihrerseits wiederum auf einer mehr oder weniger verbreiteten Rechtsüberzeugung beruht. Die Richtlinien beeinflussen das öffentliche Umwelt- und Rechtsbewußtsein und regen zu rechtsvergleichenden Betrachtungen an. Sie sind geeignet, die innerstaatliche Rechtsentwicklung und u. U. sogar eine Harmonisierung verschiedener nationaler Rechtsvorschriften im regionalen oder subregionalen Bereich bzw. in politischen Bündnis- und Kooperationsystemen zu fördern. Aber sie bleiben natürlich ein Reflex der ihnen zugrunde liegenden internationalen Beziehungen, deren Entwicklungsstand auch die Möglichkeiten und Grenzen des zwischenstaatlichen Rechts und seiner Umsetzung bestimmt.

Zur Bedeutung der Helsinki-Konvention 1974
und der UN-Seerechtskonvention 1982
für den Schutz der Meeresumwelt

Internationale Regelungen zur Bekämpfung der von landseitigen Quellen ausgehenden Verschmutzung der Meere sind noch relativ jung.⁵ Sie haben sich zuerst im regionalen Bereich entwickelt, da das Völkergewohnheitsrecht diese Entwicklung noch nicht widerspiegeln konnte.

Die erste regionale Konvention, die auch die von landseitigen Quellen ausgehende Verschmutzung erfaßte, war die Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostsee-

gebiets vom 22. März 1974 (sog. Helsinki-Konvention).⁶ Ihr Art. 6 enthält eine Reihe wichtiger diesbezüglicher Regelungselemente, deren Wirkung davon bestimmt wird, wie effektiv die zu ihrer Umsetzung erforderlichen, von der Helsinki-Kommission empfohlenen nationalen Maßnahmen der Ostseeanliegerstaaten sind. Die gemäß Art. 12 der Helsinki-Konvention gegründete Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee sieht einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit darin, die von landseitigen Quellen ausgehende Verschmutzung zu reduzieren. So können z. B. als Hauptergebnisse der 6. Tagung der Helsinki-Kommission im März 1985 auch eine Reihe wichtiger Empfehlungen zur Einstellung der Verwendung von polychlorierten Biphenylen (PCB) und polychlorierten Terphenylen (PCT), zur Einschränkung der Austragungen aus Ölfraffinerien, zur Einschränkung der Austragungen von Cadmium aus landseitigen Quellen oder auch zur Behandlung von städtischem Abwasser und Industrieabwasser zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen genannt werden.

Die genannten Regelungen der Helsinki-Konvention und die darauf beruhende umfangreiche Praxis der Helsinki-Kommission waren für die DDR Maßstab ihres Mitwirkens an der Ausarbeitung der Montrealer Richtlinien.⁷

Eine besonders wichtige Grundlage für die Montrealer

1 Zur Entwicklung und Tätigkeit des 1973 geschaffenen Umweltprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme = UNEP) vgl. W. Spröte/H. Wünsche, Die UNO und ihre Spezialorganisationen, Berlin 1983, S. 205 ff.

2 Vgl. dazu O. Hugler, „Rechtsfragen der internationalen Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt“, NJ 1983, Heft 6, S. 234 ff.

3 Vgl. Dokument UNEP/WG. 120/3 vom 9. Mai 1985.

4 An der Ausarbeitung der Montrealer Richtlinien, die aus 19 Einzelregelungen und 3 technischen Anhängen bestehen, waren Experten aus 43 Ländern, darunter die UdSSR, die Volksrepublik Bulgarien und die DDR, sowie Vertreter zahlreicher internationaler Organisationen, z. B. der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Schifffahrtsorganisation (IHO) und der Weltbank, beteiligt.

5 Zu den Ergebnissen der Experten-Sondertagung von Montevideo vgl. O. Hugler in: Deutsche Außenpolitik 1982, Heft 3, S. 46 ff.

6 Die von landseitigen Quellen ausgehende Meeresverschmutzung ist relativ unsichtbar und meist mit komplizierten ökonomischen Problemen verbunden, die aus der zunehmenden Industrialisierung und Urbanisierung sowie der Intensivierung der Landwirtschaft resultieren. Sie steht daher gegenüber der von Schiffen ausgehenden Ölverschmutzung, die mitunter katastrophenartige Auswirkungen haben kann, vergleichsweise im Hintergrund des öffentlichen Interesses, obwohl ihre Auswirkungen auf die Fischerei und auch auf den Tourismus, vor allem aber auf die biologische Gesamtsituation des Meeres und sein natürliches Reinigungsvermögen beträchtlich sind. Wenn daher in wissenschaftlichen Einschätzungen der Umfang der von landseitigen Quellen ausgehenden Meeresverschmutzung mit 75 bis 85 Prozent der feststellbaren Schadstoffe angegeben wird, so unterstreicht dies die Notwendigkeit, die nationalen Anstrengungen und besonders die internationale Zusammenarbeit zur wirksamen Verbesserung dieser Situation zu erhöhen.

7 Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 898 ff.

8 Entsprechendes gilt für die Teilnehmer der Pariser Konvention zur Verhütung der Meeresverschmutzung aus landseitigen Quellen (1974) sowie des Athener Protokolls zum Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung aus landseitigen Quellen (1979), die sich bemühen, das Niveau dieser Regelungen in den Erfahrungsschatz einzubringen, der den Montrealer Richtlinien zugrunde liegt.